

Dipl.-Kfm.
Dirk Schulte-Uebbing
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
Im Dorfe 61
44339 Dortmund

Telefon 0231/880 599-0
Fax 0231/880 599-19
E-mail: office@dosu.de

Dirk Schulte-Uebbing Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater



Herausforderung Unternehmensnachfolge: Wissen worauf es ankommt!

Inhaltsverzeichnis:

1. Welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Unternehmensnachfolge
Sensibilisierung für ideelle und finanzielle Aspekte
2. Definition: Betriebsübergabe
3. Formen der Betriebsübergabe

1. Welche Ziele verfolgen Sie mit der Unternehmensnachfolge?

Sensibilisierung für ideelle und finanzielle Aspekte

- Unternehmenskontinuität (Erhaltung und Sicherung)
- Erhaltung von Vermögenswerten/Altersversorgung
- Absicherung der Familie
- Vermeidung/Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen
- Motivation der nachfolgenden Generation: „loslassen lernen“
- Steuerliche Optimierung
- ➔ Betriebsübergabe ist eine komplexe und individuelle Beratungsaufgabe
- ➔ rechtzeitige Gestaltung führt zur Steueroptimierung und zum Erhalt des Unternehmens

2. Definition: Betriebsübergabe

...„eine bestehende wirtschaftliche Einheit
veräußert / übertragen / übergeben wird,
und der neue Inhaber das Unternehmen mit
der selben oder einer gleichartigen Tätigkeit fortführt“ ...

3. Formen der Betriebsübergabe

3.1. Verkauf des Gesamtbetriebes an einen Erwerber

- Betriebsveräußerung -

3.2. Betriebsverpachtung

3.3. Verkauf aller wesentlichen Wirtschaftsgüter an mehrere Erwerber - Betriebsaufgabe -

3.4. Schenkung des Betriebes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

- Unentgeltlich
- gegen Versorgungsleistungen

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
3.1. Verkauf des Gesamtbetriebes an einen Erwerber	<ul style="list-style-type: none"> - Die nicht unentgeltliche Übertragung - des Betriebes mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen - an einen Erwerber - wenn der Veräußerer die mit dem Betriebsvermögen verbundene Tätigkeit aufgibt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nicht unentgeltliche Übertragung - des gesamten Mitunternehmeranteils inkl. des Sonderbetriebsvermögens des Mitunternehmers - Veräußerung ist auch das Ausscheiden gegen Abfindung aus der Mitunternehmerschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - die nicht unentgeltliche Übertragung des Anteils an der Kapitalgesellschaft

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Einkommensteuer (Steuerpflichtige Veräußerungsgewinn)			
a. Kaufpreiszahlung sofort	Verkaufspreis ./ Veräußerungskosten ./ Wert des Kapitalkontos = Veräußerungsgewinn	Verkaufspreis ./ Veräußerungskosten ./ Wert des Kapitalkontos = Veräußerungsgewinn	Verkaufspreis ./ Veräußerungskosten ./ Anschaffungskosten = Veräußerungsgewinn

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Einkommensteuer (Steuerpflichtige Veräußerungsgewinn)	<p>1. Veräußerungsfreibetrag gemäß § 16 Abs. IV EStG</p> <p>Steuerpflichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder ➤ die dauernd berufsunfähig sind, ➤ wird auf Antrag ein Veräußerungsfreibetrag von bis zu TEUR 45 gewährt. ➤ Übersteigt der Veräußerungsgewinn den Betrag von TEUR 136, mindert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag. Das heißt ab TEUR 181 Veräußerungsgewinn ist der Freibetrag aufgezehrt. ➤ Der Freibetrag wird jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben und nur einmal für ein bestimmtes begünstigtes Ereignis gewährt. 	<p>1. siehe Einzelunternehmen</p>	<p>1. Freibetrag gemäß § 17 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteile im Privatvermögen ➤ Beteiligung $\geq 1\%$ in den letzten 5 Jahren ➤ Freibetrag: EUR 9.060,00 x Beteiligungsquote ➤ Freibetrag ermäßigt sich um den TEUR 36,1 x Beteiligungsquote übersteigenden Betrag

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Einkommensteuer (Steuerpflichtige Veräußerungsgewinn)	<p>2. Ermäßigter Einkommensteuersatz gemäß § 34 EStG</p> <p>a) regelmäßig das Fünffache der auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinns entfallenden Einkommensteuer § 34 Abs. 1 EStG</p> <p>b) „halber Steuersatz“ § 34 Abs. 3 EStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Antrag ➤ Bis zur Höhe eines Veräußerungsgewinns von 5 Mio. EUR ➤ Auf 56 v. H. des durchschnittlichen Steuersatzes ➤ Mindestens 15 v.H. ➤ Dieser Antrag kann im Leben einer Person nur für einen Veräußerungsgewinn gestellt werden ➤ Voraussetzungen des FB § 16 ESTG 	2. Siehe Einzelunternehmen	2. Kein ermäßigter Einkommensteuersatz gemäß § 34 EStG

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

Kapitalgesellschaft
(GmbH, AG, etc.)

Anteile werden gehalten im	Privatvermögen		Betriebsvermögen	
	Beteiligung < 1 %	Beteiligung > 1 %	PersG	KapG
	Abgeltungssteuer	Teileinkünfteverfahren	Teileinkünfteverfahren	Freistellung, § 8 b KStG
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn (VG)	100 % des VG	60 % des VG	60 % des VG	5 % des VG
Abzug WK/BA	grds. Kein WK- Abzug, Ausnahme Transaktionskosten	Kostenabzug zu 60 %	BA-Abzug zu 60 %	BA-Abzug zu 100 %
Steuersatz	25 % + SolZ	42 % / 45 % + SolZ	42 % / 45 % / 28,25 % + SolZ + GewSt	29,83 % (GewSt, KSt, SolZ)

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
b. Veräußerung gegen Rentenzahlung	<p>a) Sofortige Versteuerung des Rentenbarwertes (= Veräußerungspreis) und anschließende laufende Versteuerung des Ertragsanteils aus den Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1 S. 3 EStG)</p> <p>b) Spätere (volle) Versteuerung der Rentenzahlungen (einschließlich Ertragsanteil) als nachträgliche Betriebseinnahmen (§ 15 i.V.m. § 24 Nr. 2 EStG); ein Gewinn entsteht erst dann, wenn die Rentenzahlungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers und etwaige Veräußerungskosten übersteigen</p>	siehe Einzelunternehmen	siehe Einzelunternehmen

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
3.2. Verpachtung			
Betrieb wird verpachtet	<p>Wahlrecht:</p> <p>a) Betriebsaufgabe erklären</p> <p>➔ Veräußerungsgewinn</p> <p>b) keine Betriebsaufgabe erklären</p> <p>➔ Pachteinnahmen laufender Gewinn</p>	<p>Siehe EinzelU</p> <p>Gilt nicht für gewerblich geprägte KGs</p>	Nicht anwendbar

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
3.3. Betriebsaufgabe Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter	<p>Nur wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen verkauft oder entnommen werden</p> <p>➔ Veräußerungsgewinn</p> <p>In allen anderen Fällen:</p> <p>➔ Laufender Gewinn</p>	Siehe Einzelunternehmen	Liquidation

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
3.4. Schenkung des Betriebes im Rahmen der vorweg- genommenen Erbfolge			
a) unentgeltlich	Keine einkommensteuerliche Auswirkung	Keine einkommensteuerliche Auswirkung	Keine einkommensteuerliche Auswirkung
b) gegen Gewährung einer dauernden Last auf Lebenszeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofern ausreichend ertragsbringend ➤ Übertragene Vermögen ist > 50 % des Barwertes der wiederkehrenden Leistungen ➔ Versorgungsleistung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG zu versteuern ➔ Sonderausgabenabzug des Übernehmers 	Siehe Einzelunternehmen	Sofern der Anteil > 50 % und Geschäftsführer- tätigkeit Siehe Einzelunternehmen

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Gewerbsteuer	<p>Gewinne aus einer Betriebsveräußerung unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs einer Mitunternehmerschaft, der Veräußerung des Mitunternehmeranteils soweit diese Gewinne nicht auf natürliche Personen als unmittelbar beteiligte Mitunternehmer entfallen; ➤ Gewinne aus der Veräußerung einer 100 % Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn <ul style="list-style-type: none"> – die Anteile zum Betriebsvermögen eines inländischen gewerblichen Betriebs gehören und – nicht im Zusammenhang mit der Aufgabe des Betriebs veräußert werden; ➤ Gewerbesteuerliche Verlustvorträge gehen verloren. 		

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Umsatzsteuer	Umsatzsteuerlich stellt die Betriebsveräußerung im Ganzen regelmäßig eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung dar. <ul style="list-style-type: none">➤ Hiervon abzugrenzen sind Entnahmen sowie unentgeltliche Wertabgaben.➤ In Folge einer Geschäftsveräußerung können Vorsteuerberichtigungen notwendig werden.		

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Gründerwerbsteuer	Soweit Grundstücke zum veräußerten Vermögen gehören, unterliegt der Rechtsvorgang regelmäßig der Grunderwerbsteuer.		

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Erbschaft-/Schenkungssteuer	<p>Unentgeltliche Übergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeiner Wert: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ableitung aus Verkäufen innerhalb eines Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt (Börsenkurs, falls vorhanden) 2. Ertragswertverfahren 3. Anerkannte Methoden der Unternehmensbewertung 4. Mindestwert ist der Substanzwert ➤ Steuervergünstigungen für einen ganzen Gewerbebetrieb, Teilbetrieb, Anteil an einer Personengesellschaft Anteile an Kapitalgesellschaften > 25 % (grds.) nicht für Einzelwirtschaftsgüter ➤ Verschonungsregelungen: <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Regelverschonung</u> Verwaltungsvermögensgrenze bis max. 50 % Verschonungsabschlag 85 % gleitender Abzugsbetrag für Kleinbetriebe max. TEUR 150 (Abschmelzung möglich) <p><u>Bedingungen:</u> Behaltefrist 5 Jahre Lohnsummerierung (400 % in 5 Jahren, für Betriebe über 20 AN) Überentnahmen max. TEUR 150</p> 		

Unternehmensnachfolge

Betriebsübergabe aus steuerlicher Sicht:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft (GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, AG etc.)
Erbschaft-/Schenkungssteuer	<p>b) <u>Optionsverschonung</u> Verwaltungsvermögengrenze bis max. 10 % Verschonungsabschlag 100 %</p> <p><u>Bedingungen:</u> Behaltefrist 7 Jahre Lohnsummenregelung (700 % in 7 Jahren, für Betriebe über 20 AN) Überentnahmen max. TEUR 150,0</p> <p><u>Definition Verwaltungsvermögen:</u> An Dritte überlassene Grundstück (Ausnahme: Betriebsaufspaltungsfälle, Betriebsverpachtung im Ganzen) Anteile an Kapitalgesellschaft \leq 25 % Wertpapiere, Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine</p> <p>Gegen Rentenlast: führt zur Teilentgeltlichkeit</p> <p>Hinweis auf § 35 b EStG: der eine Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer mildert/verhindert.</p>		

weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter:

www.dosu.de

(dieser Vortrag steht auf unserer Internetseite zum Abruf bereit)

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit

Nicole Buse

Dipl.-Kfm.
Dirk Schulte-Uebbing
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Im Dorfe 61
44339 Dortmund
Tel.: 0231/880599-0
Fax: 0231/880599-19

Königsstr. 44
48143 Münster
Tel.: 0251/1334 8771
Fax: 0251/1334 8772

www.dosu.de